

## Deutsche Schule Shanghai Yangpu

### VERSETZUNGSORDNUNG

1. Für die Klassen 1 bis 10 gilt die nachstehende Versetzungsordnung
2. Für den Besuch der Klassen 11 und 12 gelten die „Richtlinien für die Gymnasiale Oberstufe im Klassenverband“ und die „Reifeprüfungsordnung“ in der jeweils gültigen Fassung

(Gemäß dem Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 28./29.03.2006 für die Deutsche Schule Shanghai, gültig ab Schuljahr 2006/07)



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen
  - 1.1 Anwendungsbereich
  - 1.2 Zeugnisse
  - 1.3 Allgemeine Versetzungsbestimmungen
  - 1.4 Allgemeine Grundsätze der Versetzung
  - 1.5 Verfahrensgrundsätze der Versetzung
  - 1.6 Zur Behandlung nicht beurteilbarer Leistungen in einzelnen Fächern
  - 1.7 Freiwillige Wiederholung, Rücktritt, Vorversetzung, Umstufungen, Folgen der Nichtversetzung, Nachversetzung
    - 1.7.1 Freiwillige Wiederholung, Rücktritt,
    - 1.7.2 Wiederholung der Klassen 9 und 10
    - 1.7.3 Vorversetzung
    - 1.7.4 Umstufungen
    - 1.7.5 Folgen der Nichtversetzung
    - 1.7.6 Nachversetzung
2. Grundsätze der Versetzungsentscheidung
  - 1.1 Bestimmungen für die Grundschule
  - 1.2 Bestimmungen für die Sekundarstufe I (Gymnasium und Realschule)
  - 1.3 Bestimmungen für die Hauptschule
  - 1.4 Bestimmungen für die Sonderschule
3. Schullaufbahnentscheidungen
4. Schlussbestimmung



## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Anwendungsbereich

Die Versetzungsordnung gilt für die Schüler der Klassen 1 - 9. Die Versetzungen in den Klassen 10 bis 12 sind in anderen Ordnungen geregelt.

Im 13-jährigen Schulsystem umfasst die Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Dies gilt auch für das 12-jährige Schulsystem, allerdings kommt der Jahrgangsstufe 10 hier eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.

Die Klasse 5 ist die Eingangsstufe der Sekundarstufe I und als Orientierungsstufe organisiert. Die Jahrgangsstufe vor dem Einsetzen der 2. Fremdsprache endet mit einer Versetzungskonferenz.

### 1.2 Zeugnisse

- 1) Die Schüler der Klassen 1 und 2 erhalten jeweils zum Ende des Schuljahres, die Schüler der Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse. Die Zeugnisse der Klassen 1 und 2 enthalten Aussagen über die Lernentwicklung im Arbeits- und Sozialverhalten sowie in den Lernbereichen/Fächern. Die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten darüber hinaus Noten. Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten.
- 2) Die Schüler der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums bis Klasse 10 erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse. Auf den Zeugnissen sind auch die im Schuljahr erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.
- 3) Ein Schüler<sup>1</sup>, der innerhalb der Sekundarstufe I die Schule wechselt, erhält ein Abgangszeugnis, auf dem erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken sind. Ein Schüler, der die Schule verlässt und einen Abschluss erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Ein Schüler, der die Schule ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.
- 4) Aus dem Zeugnis des Sekundarbereichs (ab Jahrgangsstufe 5) muss die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium bzw. Orientierungsstufe) ersichtlich sein.



### 1.3 *Allgemeine Versetzungsbestimmungen*

- 1) Ein Schüler ist zu versetzen, wenn er in allen Fächern gemäß der für die jeweilige Schulform geltenden Stundentafel ausreichende oder bessere Leistungen erzielt hat. Darüber hinaus ist er auch zu versetzen, wenn dies nicht auf Grund der besonderen Versetzungsbestimmungen (Ziffern 4, 5, 6, 7) ausgeschlossen ist. Eine Vorversetzung soll in der Regel zum Schulhalbjahr erfolgen. Nach einer freiwilligen Wiederholung und nach einem Rücktritt während des Schuljahres wird zum Versetzungstermin eine Versetzung nicht ausgesprochen, erworbene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten. Wiederholung oder Rücktritt werden auf dem Zeugnis vermerkt.
- 2) In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.
- 3) Leistungen in einem Verstärkungs-, Förder- oder Ausgleichsunterricht sind nicht versetzungswirksam.
- 4) Die Teilnahme an freiwilligen Arbeitsgemeinschaften wird auf dem Zeugnis vermerkt. Die dort erbrachten Leistungen werden nicht benotet und sind nicht versetzungswirksam.

### 1.4 *Allgemeine Grundsätze der Versetzung*

- 1) Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den durchschnittlichen Anforderungen an seine Jahrgangsguppe in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für die Lernfortschritte in der nächsthöheren Klassenstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

Eine Versetzung "auf Probe" ist unzulässig.

Ein Schüler, der erst gegen Ende eines Schuljahres ohne Versetzungsentscheidung der abgebenden Schule die Schule wechselt, wird vom Schulleiter eingestuft; in diesem Fall kann die Versetzungsentscheidung ausgesetzt werden.



- 2) Die Versetzungsentscheidung wird auf Grund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind. Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet.

#### 1.5 *Verfahrensgrundsätze der Versetzung*

- 1) Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.
- 2) Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Sie ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss als wesentlichen Faktor die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.
- 3) Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.
- 4) Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz
- 5) Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.
- 6) Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 10 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt unter ausreichend liegen, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann indes ein Recht auf Versetzung daraus nicht hergeleitet werden.



- 7) Bei Entscheidungen, bei denen es um die Beurteilung eines Schülers oder die Bewertung seiner Leistung oder die Einstufung in eine Schullaufbahn geht, muss offen abgestimmt werden; Stimmenthaltung ist dabei unzulässig.

#### *1.6 Zur Behandlung nicht beurteilbarer Leistungen in einzelnen Fächern*

Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie wie "ungenügend" gewertet.

Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze nach 1.4 sind zu beachten.

#### *1.7. Freiwillige Wiederholung, Rücktritt, Vorversetzung, Umstufungen, Folgen der Nichtversetzung, Nachversetzung*

##### *1.7.1 Freiwillige Wiederholung, Rücktritt*

Ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die vorhergegangene Klasse oder Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses in die vorhergegangene Klasse oder Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn er in seiner Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr erfolgreich mitzuarbeiten vermag. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird hiervon nicht berührt.

##### *1.7.2 Wiederholung der Klassen 9 und 10*

Ein Schüler kann die Klassen 9 und 10 auch dann einmal wiederholen, wenn er den angestrebten Abschluss am Ende des jeweiligen Schuljahres nicht erreicht hat und die Regeldauer des Bildungsganges (sechs Jahre in der Sekundarstufe I) damit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet. In Ausnahmefällen kann der Schulleiter nach Beratung in der Versetzungskonferenz sie um ein weiteres Jahr verlängern.



### 1.7.3 *Vorversetzung*

Im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten kann ein Schüler, der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann und auf Grund seiner Leistungen am Unterricht der nächsthöheren Klasse mit Erfolg teilzunehmen in der Lage ist, auf Beschluss der Versetzungskonferenz vorversetzt werden.

### 1.7.4 *Umstufungen*

Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit können Umstufungen bis zum Ende der 8. Jahrgangsstufe erfolgen, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres. Für den Fall, dass Schulempfehlung und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht übereinstimmen, gelten entsprechend die Regelungen (vgl. § 3, Abs. 1 „Schullaufbahnentscheidungen“) für die Laufbahneempfehlung am Ende der Jahrgangsstufe 5.

### 1.7.5 *Folgen der Nichtversetzung*

Ein Schüler, der nicht versetzt worden ist, wiederholt die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe.

Ein Schüler kann dieselbe Klasse oder Jahrgangsstufe in einer Schulform in der Regel nur einmal wiederholen. Die Klasse oder Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel ebenfalls nicht wiederholt werden; bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler die Schullaufbahn. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz. Im übrigen darf durch die Wiederholung die für den Bildungsgang festgelegte Verweildauer nicht überschritten werden.

### 1.7.6 *Nachversetzung*

Eine Nachversetzung auf der Grundlage einer Nachprüfung ist nicht möglich.

## **2. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung**

- 1) Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.



## 2.1 *Bestimmungen für die Grundschule*

- 1) Die Klassen 1 und 2 bilden eine pädagogische Einheit. Der Übergang von der Klasse 1 in die Klasse 2 erfolgt ohne Versetzung. Die Wiederholung der Klasse 1 ist nur möglich, wenn Erziehungsberechtigte und Lehrer gemeinsam diese nach Abwägung aller Gesichtspunkte für die weitere Entwicklung als hilfreich erachten.
- 2) Am Ende der weiteren Schuljahre wird der Schüler jeweils durch die Versetzung oder Nichtversetzung der seinem Leistungsstand entsprechenden Klasse zugewiesen. Eine Vorversetzung in die Klasse 5 ist nicht möglich. Der Rücktritt ist jederzeit möglich.
- 3) Ein Schüler ist auch zu versetzen, wenn auf Grund seiner Gesamtentwicklung unter Berücksichtigung seines Leistungsstandes zu erwarten ist, dass er in der nächsthöheren Klasse ausreichend gefördert werden und erfolgreich mitarbeiten kann.
- 4) Eine Nichtversetzung kommt nur in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler in der nächsthöheren Klasse trotz der gebotenen Fördermaßnahmen nicht ausreichend gefördert werden und nicht erfolgreich mitarbeiten kann. Die Entscheidung über die Nichtversetzung ist auf dem Zeugnis schriftlich zu begründen

## 2.2 *Bestimmungen für die Sekundarstufe I (Gymnasium und Realschule)*

- 1) Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen
  - a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
  - b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
  - c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden,
  - d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften





Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.

- 2) Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleiches durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- 3) Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.
- 4) Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.
- 5) Bei der Umstufung eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Richtlinien der jeweiligen Schulform<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die 2. Fremdsprache verliert z.B. ihre Versetzungswirksamkeit bei der Umstufung von einem gymnasialen Bildungsgang in den Bildungsgang einer Realschule, sofern ein genehmigtes Ersatzfach angeboten wird bzw. die verbleibende Anzahl der genehmigten Fächer dem Bildungsgang der Realschule entspricht.

### 2.3 Bestimmungen für die Hauptschule

- 1) Mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern rechtfertigen in jedem Fall eine Versetzung.

Für Hauptschüler können nur die in der Hauptschule unterrichteten Fächer und höchstens eine Fremdsprache für die Versetzung gewertet werden.

- 2) Ein Schüler wird nicht versetzt, wenn seine Leistungen
  - a) in mehr als einem der Fächer Deutsch und Mathematik nicht ausreichend sind oder
  - b) in mehr als zwei Fächern nicht ausreichend sind. Ziffer 3 Absatz 3 bleibt unberührt.ausnahmsweise kann von der Versetzungskonferenz bestimmt werden, dass ein Hauptschüler, der die Voraussetzungen für eine Versetzung nicht erfüllt, ohne



Versetzung am Unterricht der nächsthöheren Klassenstufe teilnimmt, wenn anzunehmen ist, dass er durch eine Wiederholung der Klasse nicht besser gefördert werden kann oder dass im Fall einer Wiederholung der Klasse zusätzliche Schwierigkeiten im Verhalten auftreten werden. Auch das Alter des Schülers ist zu berücksichtigen. Der Zeugnisvermerk lautet in solchen Fällen "... kann am Unterricht der Klassenstufe ... teilnehmen."

#### 2.4 *Bestimmungen für die Sonderschule*

Sonderschüler können nur im Rahmen der pädagogischen Möglichkeiten der Deutschen Schule Shanghai unterrichtet werden. In einem gegebenen Fall wird die DSS versuchen, durch individuelle Regelungen eine Betreuung an der DSS zu ermöglichen und die erbrachten Leistungen in einem Zeugnis angemessen zu dokumentieren.

### **3. Schullaufbahnentscheidungen**

- 1) Am Ende der Jahrgangsstufe 5 gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Diese Empfehlung wird ausgesprochen, nachdem die Eltern der Schüler über die Entwicklung, den Leistungsstand und die verschiedenen Schullaufbahnen informiert und beraten worden sind.

Könnte bei der Festlegung der Schullaufbahn mit den Eltern kein Einvernehmen hergestellt werden, so gilt zunächst der Elternwunsch, wobei für einen hauptschulempfohlenen Schüler nur die Schulform der Realschule möglich ist. Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 6 wird für diese Schüler, bei denen Schullaufbahnempfehlungen und Elternwunsch nicht übereinstimmen, die Schullaufbahnempfehlung von der Klassenkonferenz überprüft und endgültig festgesetzt.

- 2) Für die Laufbahnempfehlung und die endgültige Einstufung dienen folgende Kriterien als Grundlage:

- Die Leistung und auch Leistungsentwicklung vor allem in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,



- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
- die Ausdauer und Anstrengungsbereitschaft in der unterrichtlichen und häuslichen Arbeit,
- die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im unterrichtlichen und ggf. außerunterrichtlichen Bereich.

#### **4. Schlussbestimmung**

Dieser Versetzungsordnung für die Deutsche Schule Shanghai Pudong liegt die Versetzungsordnung der Deutschen Schule Shanghai zugrunde – nach Zustimmung des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) mit Beschluss vom 28./29. März 2006 zu Beginn des Schuljahres 2006/07 an der Deutschen Schule Shanghai in Kraft gesetzt.

Sie wurde von der Gesamtkonferenz am ... beschlossen.